

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZR 20/87

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Dr. Blumenröhr, Portmann, Dr. Krohn, Dr. Zysk und
Nonnenkamp

am 20. Mai 1987

beschlossen:

- I. Der Antrag des Klägers, den Wert seiner
Beschwer durch das Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
19. Dezember 1986 auf mehr als 40.000 DM
festzusetzen, wird zurückgewiesen.
- II. Die Revision des Klägers gegen das genannte
Urteil wird auf seine Kosten als unzulässig
verworfen.
- III. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird
auf 38.023,77 DM festgesetzt.

Gründe

Mit dem Hauptantrag hat der Kläger die Verurteilung der
Beklagten zur Zahlung von 38.023,77 DM als Ersatz seiner
Aufwendungen für den Bau eines Hauses auf dem Grundstück der
Beklagten erstrebt. Hilfsweise hat er einen billigen Aus-
gleich dafür verlangt, daß er durch die Scheidung seiner Ehe
um das Recht gekommen sei, den von ihm errichteten Neubau
mit zu benutzen. Die Klage ist mit beiden Anträgen ohne Er-
folg geblieben. Das Berufungsgericht hat die Beschwerde des
Beklagten auf 38.023,77 DM festgesetzt.

- 3 -

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, seine Beschwer auf 43.000 DM festzusetzen. Die Festsetzung einer 40.000 DM übersteigenden Beschwer ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Mit Haupt- und Hilfsantrag wird aus einem einheitlichen Sachverhalt, nämlich daraus, daß der Kläger für den Neubau Aufwendungen erbracht habe, die entgegen seiner Erwartung allein der Beklagten zugute gekommen seien, mit zwei rechtlichen Begründungen ein Anspruch auf einen einmaligen wirtschaftlichen Ausgleich hergeleitet. Daher hat das Berufungsgericht bei der Festsetzung der Beschwer die Werte von Haupt- und Hilfsantrag zu Recht nicht addiert. Maßgebend ist vielmehr der höhere Anspruch.

Der Beurteilung des Berufungsgerichts, der Hilfsantrag sei nicht höher zu bewerten als der Hauptantrag, ist zu folgen. Daß der Kläger den Wert des - nicht näher bezifferten - Hilfsantrages mit geringfügig über 40.000 DM (an anderer Stelle: 43.000 DM) angegeben hat, reicht unter den Umständen des Falles nicht aus. Zu Art, Umfang und Wert des Mitbenutzungsrechtes, für dessen Entgang der Kläger einen billigen Ausgleich verlangt, ist nichts vorgetragen. Die Bewertung des Hilfsantrages durch den Kläger erscheint gegriffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision ist mithin nicht statthaft (§§ 545 Abs. 1, 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Sie ist als unzulässig zu verwerfen (§ 554a ZPO).

Blumenröhr

Portmann

Krohn

Zysk

RiBGH Nonnenkamp ist im Urlaub und kann daher nicht unterschreiben.

Blumenröhr





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)